

Überblick über das Elektro-und Elektronikgerätegesetz

Das Elektro-und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) gilt für die meisten elektrisch oder elektronisch betriebenen Produkte. Es schreibt eine Registrierung aller Hersteller und Importeure von betroffenen Geräten vor. Sie muss vor einem geplanten Markteintritt geschehen und bedarf diverser Vorbereitungen, insbesondere, sofern es sich um Produkte für private Haushalte handelt.

Mit dem ElektroG wurden im Jahr 2006 zwei europäische Richtlinien ins deutsche Recht umgesetzt. Die Richtlinie 2002/95/EG diente „zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro-und Elektronikgeräten“. Sie wird im englischen Sprachgebrauch mit „**RoHS**“ abgekürzt („Restriction of Hazardous Substances“) und wurde im Jahr 2011 erneuert. Die zweite Richtlinie 2002/96/EG „über Elektro-und Elektronik-Altgeräte“ legt Anforderungen an die Rücknahme und Verwertung von Altgeräten fest. Sie wird häufig auch als **WEEE**-Richtlinie bezeichnet. („Waste on Electric and Electronic Equipment“) und wurde im Jahr 2012 erneuert.

1. Welche Geräte sind betroffen?

Die WEEE gilt (noch bis August 2018) für **zehn Gerätekategorien**, die im Anhang II der Richtlinie von 2012 an Hand von Produktbeispielen erläutert werden. (Ab August 2018 gilt eine neue Kategorie-Einteilung). Diese Auflistung der Kategorien und Produkte wurde wortgleich ins deutsche Gesetz übernommen. Allerdings enthalten die Produkt-Aufzählungen der meisten Kategorien auch eine allgemein gehaltene Formulierung „sonstige Produkte oder Geräte zum.....“, so dass sich nicht für alle strombetriebenen Produkte auf Anhieb eindeutig bestimmen lässt, ob sie unter die Regelungen fallen. Bei den zehn Kategorien handelt es sich um folgende elektrische und elektronische Geräte:

- 1 Haushaltsgroßgeräte
- 2 Haushaltskleingeräte
- 3 IT-und Telekommunikationsgeräte
- 4 Geräte der Unterhaltungselektronik (seit der WEEE 2012: „und Photovoltaikmodule“)
- 5 Beleuchtungskörper
- 6 Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
- 7 Spielzeug sowie Sport-und Freizeitgeräte
- 8 Medizinprodukte
- 9 Überwachungs-und Kontrollinstrumente
- 10 Automatische Ausgabegeräte

Vereinfacht gesagt, können fast alle mit Strom betriebenen Produkte betroffen sein, wobei der Schwerpunkt bei denjenigen Produktarten liegt, die typischerweise in privaten Haushalten als Abfall anfallen. Allerdings fallen auch gewerblich genutzte Geräte ggf. unter das Gesetz, maßgebend ist in erster Linie die o.g. Auflistung.

Eine wichtige **Einschränkung des Geltungsbereiches** wird am Anfang des § 2 ElektroG (in Übereinstimmung mit der WEEE) getroffen: Geräte fallen dann nicht unter das Gesetz, "sofern sie Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt". In der offiziellen Gesetzes-Begründung wird dazu als Beispiel genannt: "ein Mess-, Steuer-oder Regelsystem, das fest in ein ortsfestes industrielles Großwerkzeug eingebaut wird und notwendig ist für das Funktionieren des Großgeräts".

2. An welche Unternehmen wendet sich das ElektroG?

Alle Unternehmen sollten abklären, ob ihre Geräte in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen und wer dann im Sinne des Gesetzes als „Hersteller“ in die Pflicht genommen wird.

- **Hersteller und Importeure**

Das Gesetz wendet sich in erster Linie an Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten der besagten zehn Kategorien, für die eine Reihe von Pflichten gelten. Diese ergeben sich sowohl aus der WEEE (Rücknahme, Verwertung, Finanzierung etc.) als auch aus der RoHS (Verwendungsverbote für bestimmte Stoffe), s. u.

- **Lieferanten von Herstellern**

Ebenfalls betroffen sind Lieferanten dieser Hersteller, sofern sie elektrische oder elektronische Bauteile für Geräte der besagten Kategorien produzieren oder importieren. Für diese Unternehmen gelten zwar keine Rücknahmepflichten und dergleichen aus der WEEE. Aber die Verwendungsverbote gemäß RoHS sind auch für sie relevant, da die Produkte ihrer Kunden der RoHS genügen müssen (vgl. Punkt 3 dieses Merkblatts). Ab Juli 2014 werden stufenweise auch die restlichen Gerätekategorien von den RoHS-Anforderungen erfasst.

- **Handelsunternehmen**

Handelsunternehmen sind direkt vom ElektroG betroffen, sofern sie Geräte der zehn Kategorien importieren (wobei unter „Import“ im folgenden Text auch ein Bezug aus anderen EU-Staaten zu verstehen ist). Denn die Importeure unterliegen den gleichen Pflichten wie die Hersteller, im Sprachgebrauch des Gesetzes werden sie auch als „Hersteller“ definiert. Zu „Herstellern“ werden auch Firmen, die Geräte anderer Hersteller unter einem neuen Markennamen weiterverkaufen. Entscheidend ist jeweils, wer ein Gerät erstmals in Deutschland unter dem aufgedruckten Markennamen in Verkehr bringt. Außerdem gilt als Hersteller, wer Geräte in einen anderen EU-Mitgliedsstaat liefert und dort unmittelbar an Nutzer abgibt (also nicht an ausländische Handelspartner verkauft, die die Geräte weiter veräußern).

Sofern keiner der genannten Fälle auf ein Handelsunternehmen zutrifft, gelten für dieses Unternehmen nur wenige Anforderungen, da es dann nicht zur Rücknahme verpflichtet ist. Freiwillige Rücknahmeangebote sind durchaus möglich, die weitere Entsorgung der Geräte unterliegt dann wiederum den Vorschriften des Gesetzes. Ansonsten sind insbesondere die Regelungen zur (zeitlich beschränkten) Ausweisung von Entsorgungskosten für Handelsunternehmen von Bedeutung.

- **Geräte-Nutzer**

Für gewerbliche Gerätenutzer ist der im ElektroG enthaltene Stichtag **13.08.2005** von Bedeutung. Gewerblich genutzte Geräte, die vor diesem Stichtag erstmals in Verkehr gebracht worden sind, müssen durch die Letztbesitzer auf eigene Kosten einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Bei Geräten, die seit diesem Stichtag erstmals in Verkehr gebracht worden sind, besteht dagegen ein Rückgaberecht an den Hersteller, der die Entsorgungskosten tragen muss. Allerdings besteht diesbezüglich das Recht, abweichende Vereinbarungen mit den Kunden zu treffen.

3. Welche Stoffverwendungsverbote sind zu beachten?

Verwendungsverbote gibt es für die Schwermetalle Blei, Cadmium und sechswertiges Chrom

sowie Quecksilber und bestimmte Bromverbindungen (polybromiertes Biphenyl und polybromierte Diphenylether). Die Verbote gelten für alle Geräte, die seit **01.07.2006** erstmals in der EU in Verkehr gebracht wurden und betrafen zunächst die Gerätekategorien Nr. 1 bis Nr. 7 und Nr. 10. Einige spezielle Anwendungsfälle werden von den Verboten ausgenommen. Sie werden in den Anhängen der RoHS-Richtlinie genannt. Diese Anhänge sind mittlerweile mehrfach geändert worden, in dem weitere Ausnahmeregelungen oder aber zeitliche Befristungen aufgenommen wurden, da die Bestimmungen regelmäßig auf EU-Ebene an den Stand der Technik angepasst werden müssen.

Die Novelle der RoHS-Richtlinie ist als Richtlinie 2011/65/EU am 01.07.2011 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden. Sie weitet den Geltungsbereich auf die Kategorien Nr. 8 und Nr. 9 sowie eine neu definierte Kategorie Nr. 11 aus, die wie folgt bezeichnet wird: „Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner bereits genannten Kategorie zuzuordnen sind.“ In der RoHS-Novelle sind jedoch unterschiedliche Übergangsfristen von bis zu 8 Jahren enthalten, vgl. das gesonderte IHK-Merkblatt über die RoHS-Novelle.

Ausführliche Informationen zur RoHS mit konkreten Hinweisen, wie sich betroffene Unternehmen bzgl. der Verwendungsverbote verhalten sollten, können einer mehrseitigen Handlungshilfe entnommen werden. Sie wurde vom ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.) im Internet veröffentlicht (<http://www.zvei.org>) und ist auch bei der IHK erhältlich.

Um die novellierte RoHS ins deutsche Recht zu übernehmen, wurde eine eigene Verordnung („ElektroStoffverordnung“) geschaffen, die im Mai 2013 in Kraft getreten ist. Zeitgleich wurde im ElektroG der bisherige § 5 zum Thema Stoffverwendungsverbote gestrichen, da er inhaltlich komplett in die neue Verordnung übernommen wurde. Die obigen Ausführungen gelten also auch künftig.

4. Worum müssen sich Hersteller und Importeure kümmern?

- **Registrierungspflicht für alle Hersteller und Importeure vor Markteintritt**

Alle betroffenen „Hersteller“ im Sinne des Gesetzes (also auch Importeure und ggf. Handelsunternehmen, vgl. Punkt 2 dieses Merkblatts) mussten sich bis spätestens 23.11.2005 registrieren lassen. Formal wäre das Umweltbundesamt die registrierende Behörde. Es hat diese Aufgabe jedoch auf die oben bereits erwähnte „Stiftung Elektro-Altgeräte Register“ (EAR) übertragen.

Registrierungsanträge müssen via Internet gestellt werden. Dabei ist mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit zu rechnen. Einzelheiten zum Registrierungsvorgang wurden von der EAR auf ihrer Homepage veröffentlicht (z. B. Zuordnung zu Gerätearten und Ermittlung der in Verkehr gebrachten Geräte-Menge). Die EAR-Homepage enthält außerdem eine umfangreiche Fragen- und Antworten-Sammlung. Für die Registrierung werden Gebühren erhoben gemäß der Kostenverordnung zum ElektroG, welche von Zeit zu Zeit (häufig zum Jahreswechsel) angepasst wird.

Wer als „neuer Hersteller“ erstmals betroffene Geräte in Verkehr bringen will, muss zuvor registriert sein, da dies laut ElektroG eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen ist.

Registrierte Hersteller müssen ihre Registrierungsnummer im schriftlichen Geschäftsverkehr angeben und monatliche bzw. jährliche Meldungen in das EAR-EDV-System eingeben, insbesondere über ihre in Verkehr gebrachten Gerätemengen.

Zu betonen ist, dass sich alle „Hersteller“ registrieren lassen müssen, also auch Hersteller von Produkten, die ausschließlich gewerblich genutzt werden, aber unter die zehn Kategorien fallen. Allerdings wird die Registrierung dann einfacher, wenn die zu registrierenden Geräte nicht in privaten Haushalten, sondern ausschließlich gewerblich genutzt werden. In diesem Fall müssen im Rahmen der Registrierung keine Entsorgungs- und Finanzierungsgarantien vorgelegt werden.

- **Garantie für die Finanzierung der künftigen Entsorgung**

Dagegen müssen **Hersteller von Geräten für private Haushalte** ihrem Registrierungsantrag eine (jährlich zu erneuernde) insolvenz sichere Garantie beifügen. Mit dieser Garantie soll die zukünftige Finanzierung und Entsorgung der betroffenen Geräte sichergestellt werden. Sie ist gemäß dem nachfolgend zitierten Gesetzestext allerdings nur erforderlich für Geräte, „die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden und in privaten Haushalten genutzt werden können. Dies gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, für die der Hersteller glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden.“

Bei der Registrierung wird deshalb abgefragt, wer die Nutzer der betrachteten Geräte sind, wobei ggf. eine ausschließlich gewerbliche Nutzung verbal zu erläutern und dadurch plausibel zu machen ist. Der im Gesetz definierte Begriff der "privaten Haushalte" umfasst dabei auch Geräte aus gewerblichen Nutzungen, sofern sie (quasi sporadisch) in geringen Mengen anfallen und auch in ihrer Beschaffenheit mit Geräten aus „echten“ privaten Haushalten vergleichbar sind.

Individuelle Garantiestellungen sind möglich, z. B. in Form eines gesperrten Bankkontos, das von einem unabhängigen Dritten (z. B. Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Entsorger) treuhänderisch verwaltet wird. Bei größeren Garantiebeträgen scheint eine Beteiligung an Garantiefonds bzw. Garantiegemeinschaften kostengünstiger zu sein. Angebote dazu, die prinzipiell für weitere Unternehmen offen stehen, gibt es z. B. vom Verband Bitkom (<http://www.bitkomgarantie.de>) und vom ZVEI (<http://www.zvei-services.de>).

- **Organisation der operativen Entsorgungsaufgaben**

Die **Hersteller von Geräten für private Haushalte** müssen außerdem die zukünftige tatsächliche operative Entsorgung ihrer Geräte vorbereiten. Da die betroffenen Geräte zum größten Teil über kommunale Sammelstellen eingesammelt werden, unterliegen die Hersteller dieser Geräte der Pflicht, von diesen kommunalen Sammelstellen „auf Abruf“ volle Container abholen und verwerten zu lassen. Die Abholung wird bundesweit von der Stiftung EAR angeordnet. Dabei werden im Regelfall die Marktanteile der Hersteller zu Grunde gelegt, um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden. Dies hat jedoch u. a. umfangreiche Dokumentations- und Meldepflichten aller Hersteller zur Folge.

Eine weitere Folge dieser umstrittenen Regelung ist, dass z. B. ein Hersteller aus Freiburg aufgefordert werden kann, einen vollen Container in Hamburg abholen zu lassen. Deshalb muss sich jeder Hersteller wie oben erwähnt auf eine solche operative Entsorgungsaufgabe vorbereiten. Denkbar ist zum einen eine Zusammenarbeit mit einem bundesweit agierenden Entsorgungsunternehmen bzw. Dienstleister. Ebenso möglich ist eine Zusammenarbeit mit einem regional tätigen Entsorger, der in ein bundesweites Netzwerk eingebunden ist. Hier gibt es zahlreiche Angebote; eine entsprechende Auflistung (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) kann bei der IHK Südlicher Oberrhein angefordert werden.

Zu betonen ist, dass die Stiftung EAR keine operativen Entsorgungsaufgaben übernimmt oder vermittelt, denn diese sind ausdrücklich Aufgabe der Geräte-Hersteller. Diese können sich auch zu kollektiven Rücknahmesystemen zusammenschließen, woraus Kostenvorteile resultieren können. Eine Reihe solcher Zusammenschlüsse wurde bereits gebildet, sie stehen grundsätzlich für weitere Teilnehmer offen.

Rücknahmepflichten aus dem **gewerblichen Bereich** gelten für alle seit 13.08.2005 erstmals in Verkehr gebrachten Geräte. Abweichende Vereinbarungen sind im rein gewerblichen Bereich möglich, weshalb offenbar viele Hersteller ihre diesbezüglichen Pflichten auf ihre Kunden übertragen.

- **Kennzeichnung von Neugeräten**

Das Gesetz enthält bestimmte Kennzeichnungspflichten für erstmals in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die zehn Kategorien des Gesetzes fallen. Detail-Hinweise zur Kennzeichnungspflicht wurden u. a. vom ZVEI veröffentlicht, sein dreiseitiges Info-Blatt (das sich auf die Norm DIN EN 50419 bezieht) kann auch bei der IHK angefordert werden.

5. Anpassung an das neue Batteriegesetz und weitere Änderungen des ElektroG

- Mitte 2009 wurde das neue Batteriegesetz verkündet, mit dem zum 01.12.2009 auch geringfügige Änderungen des ElektroG in Kraft traten. § 4 des ElektroG wurde ergänzt um die Forderung, dass Geräte gemäß ElektroG so zu gestalten sind, dass eine problemlose Entnehmbarkeit der Batterien und Akkumulatoren sichergestellt ist. Diese Forderung gilt nicht, sofern aus Gründen der Sicherheit, der Leistung, aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Vollständigkeit von Daten eine ständige Verbindung von Gerät und Batterie oder Akkumulator erforderlich ist.

Außerdem wurden in § 13 des ElektroG die Informationspflichten der Hersteller erweitert um Angaben zu Typ und chemischem System der ggf. enthaltenen Batterien und Akkumulatoren sowie um Hinweise zu deren sicheren Entnahme.

- Ende 2011 erfolgten mehrere geringfügige Änderungen des ElektroG, die fast ausschließlich redaktioneller Natur waren, allerdings mit einer wichtigen Ausnahme: Das maximale Bußgeld, das bei Verstößen gegen das ElektroG verhängt werden kann, wurde von 50.000 € auf 100.000 € verdoppelt.
- Im Juni 2012 trat das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft. Zeitgleich wurden kleine Änderungen bzw. Klarstellungen im ElektroG vorgenommen, zum einen bei einigen Begriffsbestimmungen, zum anderen zur Unterbindung von Elektroaltgeräte-Sammlungen durch „fliegende Händler“.
- Eine geringfügige Änderung des ElektroG im Mai 2013 erfolgte im Zuge der Umsetzung der novellierten RoHS-Richtlinie (siehe oben, Punkt 3).
- Größere Änderungen sind dagegen zur **Umsetzung der WEEE-Richtlinie von 2012** zu erwarten. Sie hätte bis Februar 2014 erfolgen müssen, aber hat sich u. a. infolge der Bundestagswahl verzögert. Im ersten Halbjahr 2014 wurde die öffentliche Anhörung zum Referentenentwurf des neuen Gesetzes durchgeführt. Der Kabinettsbeschluss sowie die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat stehen noch aus.

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Mittlerer Niederrhein

Jürgen Zander, Tel.: 02131 9268-570, Fax: 02131 9268-549
Geschäftsbereich Innovation und Umwelt, Friedrichstraße 40, 41460 Neuss
E-Mail: zander@neuss.ihk.de

Autor:

Wilfried Baumann, IHK Südlicher Oberrhein, Tel. 0761 38 58 -265, Fax 0761 38 58 -4-265,
Geschäftsbereich Innovation und Umwelt, Schnewlinstr. 11 -13, 79098 Freiburg
E-Mail: wilfried.baumann@freiburg.ihk.de (Stand: 7/2014; gb-iu/ba)